



Fortsetzung der Verteidigungsrede Haerfels.

Streicher möchte sie der Staatsanwaltschaft in einer mehrfachen Delegation für das verantwortlich, was sie nicht gemollt haben. Der Wille ist so schwer zu ermitteln. Hier aber ist es in eine einwandfreie und zweifelsfreie Erklärung getreten. Dasselbe, dessen Glaubwürdigkeit nach dem Staatsanwalt unerschütterlich ist, beweist, daß er Romagroski und Stubbit ausschließlich sozialdemokratische Schriften haben verbreiten wollen. Wir haben gesehen, daß auch Verbreiter nach Russland geschickt werden müssen. Wenn nun die Adresse eines gläubigen Sozialisten mitbewahrt wird, um atlethische Schriften zu verbreiten, deren Inhalt der Katalistik nicht kennt, weil er die fremde Sprache nicht lesen kann, was wird nach diesen Katalisten verantwortlich machen wollen? So hat der Staatsanwalt Kniebühler und Subjektives durcheinander gemischt und nach seiner Seite auch bemerkt. Und ich muß sagen: So viele Kläuber sind auch in meiner langen Praxis schon gehört habe — ein derartiges Kläuber ist mir noch nicht vorgekommen.

Es handelt sich nun darum, ob die Angeklagten einem Geheimbunde angehört haben im Sinne des § 128 des Str.-G.-B. Es kommt, wie ich dem Staatsanwalt angeben will, nicht darauf an, daß diese Verbindung geheim war, sondern darauf, ob ihre Geheimhaltung beweist war. Die Angeklagten haben die Verbreitung ihrer Schriften vor Publikum bezweckt. Romagroski hat festlich die Kaufkraft darüber verneinert, an wen er die Schriften weiter verbreitet hat. Das war aber sein gutes Recht, denn der Beamte sagte ausdrücklich zu ihm: „Mit den übrigen Schriften können Sie tun, was Sie wollen“; und später: Wenn Sie nicht wollen, dann Sie die Schriften geschickt haben, werden Sie sich Unannehmlichkeiten machen. Romagroski war also als außerordentlich Reichlich zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn er dem anderen nicht Unannehmlichkeiten bereiten wollte. Gegen das Vorhandensein eines Geheimbundes ist freilich das ganz offene Zutreten des Stubbit in Deutschland. Er schreibt seine wolle Adresse unbedeutend an offene Postkästen und auf der Rückseite eines Briefes. Das ist doch ein handhabbares Geheimnis. Treut er sich, so bewahrt sich Geheimniswörter vollständig auf. Der V. Richter hat im Reichstag selbst gesagt: „Ich möchte auch darauf hinweisen, daß man sich nur strenger macht, wenn man selbst russische Schriften nach Russland einbringt“, und Herr Kriminalkommissar Bynen aus Berlin behauptete ja auch, daß man nicht nur weiß, daß Schriften verbreitet werden, sondern daß das Berliner Volkspreßblatt auch die Namen der Verbreiter kennt, und daß man dagegen nicht einschreiten sei, weil man das seit laugen Jahren zur erlaubt hielt. Bilder und Bruns haben ausdrücklich angegeben, daß sie solche Schriften verbreitet haben. Der Vordrat von Remei hat auch bestätigt, daß gegen die Verbreitung von Schriften an Klein nicht einzuwenden sei.

Bei Klein, Treptow und Mertins sind Namen ein- und angegeben, ohne daß irgend etwas verheimlicht worden wäre. Die Tätigkeit der Kuffen im Keller des Wernitzers und in der Buchhandlung wurde ebenfalls nicht verheimlicht. Für die geheime Verbindung wäre auch eine Erwähnung auf die öffentlichen Bücherei Deutschlands die notwendige Voraussetzung. Die Schriften bezwecken aber nur die Verbesserung besserer politischer Zustände in Russland. Ob aber die russischen Zustände geändert werden oder nicht, macht für die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands im strafrechtlichen Sinn gar nichts aus. Die V. K. hatte ja den Artikel Abels schon zum Gegenstande, ohne daß hat den Vizepräsidenten ebensolowen verurteilt, etwas gegen den berühmten Vizepräsidenten zu unternehmen, wie der direkte Verstoß und die Demütigung des Herrn Adel bei ihm. Die Polizei wollte eben nicht erfinden, was sie fängt wollte und sich nicht einer fremden Ermahnung anschließen. Damit ist die Autorität und Autorität der Schriftverbreiter erschaffen dargestellt. Man hält dem Angeklagten Bögel die Verächtlichkeit als Schamnamen vor. Aber die Schriften waren doch vorher unter richtiger Deklaration durch das Berliner Volkstum gegangen. Mertins hatte den Wendarm Stabie läßt ausdrücklich gesagt, daß in der letzten Schriften sein. Der Staatsanwalt wollte aus dem Umwege über Berlin die Abhilfe der Geheimhaltung folgern. Aber es ist notwendig und vom Minister selbst zu gestanden, daß gerade in Berlin es eine Menge russischer Volksgenossen gibt. Auch an der Grenze schiffen russische Agenten ab. Zwei eudlich befindet haben, herum. Von russischen Agenten hat die Polizei die Schriften wiederlegen bei Willard erlassen und der Polizei Stabie hat behauptet, daß er von dem St. um Schriften wiederlegen zu erfordern. Ein weiterer die russische Polizei ihre vielfach abgelegene Tätigkeit auf dem Boden.

Sich ob der russische Staat 950000 Rubel jährlich für seine Grenzagenturen aus. Das alles zeigt deutlich, daß man nur vor der russischen Polizei die Vernehmung geheim halten wollte und guten Grund dazu hatte.

Wir haben von dem jungen Buchholz eine drastische Schilderung gehört, wie vorzüglich man gegenüber russischen Vandalen gerade in Deutschland sein muß. Er hat uns erzählt, daß seine Anzeigen in unimere Kreis schon vor der russischen Polizei bekannt waren, als diese seine Frau verhaftete, weil sie einige Nummern der Jstra auf dem Boden vergraben hatte. Ähnlich ging es im Falle Kugel. Warum empfindet denn Stubbit dem Treptow, die Adressen abzuheben? Die deutsche Behörden haben sie doch schon bei der Zollabfertigung gesehen; aber die Kuffen sollten sie nicht beim etwaigen Verstoß von Schmutzleuten erfahren. Warum schlägt Stubbit dem Klein Dedareffen vor? Ob der Arbeiter Klein oder der Arbeiter Peter Paul Schriften bekommt, ist gegenüber dem deutschen Volkstum gar gleichgültig. Aber die russischen Behörden und Agenten sollten es nicht so leicht haben, gerade bei einem unimpulierten Vertrauensmann der Sozialdemokratie auch die russischen Schriften zu finden. Der häufige Adressenwechsel Stubbits erklärt sich sehr einfach aus seinem häufigen Wohnortwechsel.

Doch von den Russen Adressen benutzt werden, ohne den angeblenden Kläuber vorher zu fragen, haben die Zeugen King, Buchholz und Kuffel unter ihrem Eide bekundet. Was hat die Schriften durch Berlin gehen lassen. Dabei ist die politische Tätigkeit im Grunde so aufzuerkennen und von einem so großen Stab von russischen Beamten umgeben, wie in Berlin, und vor der russischen Polizei Geheimnisse zu haben ist ja in Deutschland noch immer nicht verboten. Bei dem Schmutzleuten ging es allerdings geheimnisvoll zu, aber wir haben gehört, was alles geschah: wie die Geheimnisse, von Malwina v. Meyenburg; die Memoiren einer Idealistin und 20000 Reichsmark pro Jahr. (Weiterer.) Und die Leute, die da schmutzigen, legen

sich solche Namen bei. Wenn das ein Geheimbund ist, wie vielen Geheimbünden müßten dann Rüst und Angel angehört haben, da sie Dutzende von Gegenständen gefürchtet haben! (Große Heiterkeit.) Aber ein Moment ist durchschlagend. Der Vorliegende hat selbst angegeben, wie verbotene Bücher nach Deutschland geschmuggelt werden. Da steht man Biles Roman in einem Umschlag von Hies Holzhorn oder in die Rollen des Herrn von Döhrn (Sehr große Heiterkeit), um die Polische Behörden zu täuschen. Denn aber hier die Angeklagten auch nur einen von auffälligen, großartigen Umschlügen der Briefkästen verdeckt, trotzdem dies hat dem Staatsanwalt und der Zeit so unangenehm in die Augen fällt. (Heiterkeit.) Haben sie es gemacht, wie die deutsche Sozialdemokratie unter dem Sozialisten?

Und wie steht es nun mit den anderen Voraussetzungen der Geheimbünde? Nach einer Reichsgerichtspräsidenten ist zeitweiliges, gelegentliches Zusammenwirken, auch wenn es wiederholt wird, nicht ausreichend für das Erfordernis der Dauer. Das politische Aktionskomitee in Berlin, von dem die Angeklagten das Parteiprogramm hergeleitet, ist nicht ausreichend. Ferner erfordert die Mitgliedschaft eines Geheimbundes die Unterordnung unter den irgendein mal Anführer oder mehrere Willen der Gesamtheit und unter die — wenn auch ungeschriebenen — Satzungen. Die Mitgliedschaft verlangt weit begrenzte Rechte und Pflichten. Hier aber befinden die denher losgeraten Verfügungen. Einmaliges Jahre lang antwortete Treptow überhaupt nicht und ließ Stubbit seinen Koffer vor. Welches waren seine Rechte, welches seine Pflichten? Die meisten Angeklagten hatten keinerlei Beziehungen, keine Verantwortlichkeiten mit einander. Es müßten also 3-4 verschiedene Geheimbünde vorliegen. Wenn Spediture und Praktikanten Gesellen aufbewahren, sind sie doch ebensolowen Mitglieder eines Geheimbundes wie hier Willard, Rüst und Angel, und Rüst und Angel haben doch ebenso gut für den Sozialen litauische Schriften verbreitet.

Sie können nun zu der Schuld der einzelnen Angeklagten. Romagroski hat in seinem ganzen Leben ein einziges Mal Schriften bekommen. Das er dauernd solche in Empfang nehmen wollte, hat er niemals gesagt. Hat er dadurch einen Geheimbund angehört? Wenn man dem Grund der Verbreitung entziehen und mir die Titel der infrimierten Schriften rechtzeitig mitgeteilt hätte, so wäre es möglich gewesen, durch Nachforschungen in der Schweiz festzustellen, von wem Romagroski die Briefschaften Schriften erhalten hat. Romagroski hat die revolutionären Schriften sicherlich nicht von Stubbit bekommen, vielmehr ist seine Adresse vielleicht durch einen Vertrauensmann oder durch einen Brief in den Reichsfiskus Schicksal von irgend einem Agenten der russischen Polizei erfahren worden.

Gang erlaubt war ich über die Auslieferungen des Staatsanwaltes über den Angeklagten R. um in Man kann sich der Aussage eines Angeklagten, zumal wenn er diese Aussage später abändert, nicht so viel Gewicht beimessen, das man daraufhin die Schuld eines anderen Angeklagten aufhebt. Klein hat damals die Unwahrscheinlichkeit gesagt; das hat er jetzt selbst zugestanden, während die Aussagen Bruns und Romagroski trotz der Unmöglichkeit der Verbindung zwischen ihnen von Anfang an übereinstimmen. Was die Vorfragen Bruns anbetreffend, so sind das alles politische Vergehungen.

Angel ist allerdings keine Zeuge der Wahrheit (Heiterkeit), aber er ist Schmutzler wie alle. Er hat sich von der Berliner Morgenzeitung zum Vormarsch entwickelt. (Heiterkeit.) Jetzt, wo er die Unannehmlichkeiten eines Sozialdemokraten erfahren hat, will er eine Abmahnung vornehmen. (Heiterkeit.) Jedenfalls ist bei ihm auch nicht ein einziges ansehnliches Exemplar gefunden worden. Wenn in einer bei ihm eingeschriebenen Schrift Offizier zum Herrn des Treptow ausgesprochen werden, ist es doch ein sehr unrichtiges Verbrechen. Ich erinnere Sie nur an den Standpunkt, den der preussische Oberst Wölke im Berliner Tageblatt eingenommen hat, daß dem Offizier das Vaterland höher stehe, als selbst der bewährteste Eide, und an das Verhalten der serbischen Offiziere. Angel hat übrigens nie an der Verbreitung von Schriften in Russland mitgewirkt.

Der Angeklagte Klein ist ein Vaterarbeiter, ein biederer ehrlicher Mensch, der bis zum Abend arbeitet und sich dann durch deutsche Bücher und Zeitungen bildet, so gut er kann. Die Schriften, die er bei sich gehabt hat, hatte der Vordrat ausdrücklich für die Verbreitung freigegeben. Von Romagroski als allein Vorgesetzten konnte er wirklich nur sozialdemokratische Schriften erwarten. Das Treptow hat man überhaupt nicht geahndet außer ein paar Briefen. Wie will man behaupten, was er verbreitet hat? Das hat ihm Schmutzler ausgesprochen worden sind, ist doch nicht unerschütterlich. Wer ein s. mit einer Distanz, fahrlässig aufgetreten, hat er gesagt: Ich bin Sozialdemokrat und will mit den russischen Parteigenossen für eine bessere Zukunft Russlands kämpfen. Die angeblende Depesche an Weimann hat offenbar Stubbit unter Mertins Adresse abgeschrieben.

Was soll ich die über Rüst reden (Große Heiterkeit). Er hebt Vokete billig für 1 Mark auf und bringt sie für 1 Rubel an die Grenze (Stürmische Heiterkeit). Er kann nicht schreiben und nicht lesen, sein 10-jähriger Sohn liest ihm die Voketadressen vor, er kann auch nicht schreiben. Als der Wendarm zu ihm kam, hatte er gerade ein Voket-Schreiben geöffnet und zeigte es ihm. Das ist die Geheimhaltung (Heiterkeit). Die Motive, aus denen er die Adre geöffnet hat, liegen recht nahe, aber ich will meinen Klienten nicht beleidigen (Stürmische Heiterkeit). Jedenfalls hatte er etwas Bäckereiges als bedrucktes Papier erwarbt. Er sagte erstärkt zu seinem Sohn, er sei betrogen (Große Heiterkeit). Und dieser Mann soll ein Hochverräter sein (Stürmische große Heiterkeit).

Charakteristisch für die Anklage ist, daß man auch gegen Schmutzler, der einst eine Zeile geschrieben hat, Strafe beantragt.

Das Bögel seine Aufgabe in der Voruntersuchung mit gutem Recht verweigert hat, ging aus dem letzten Kläuber des Staatsanwaltes hervor. Dieser Lage, Bögel bei sich damals in Berlin verächtlich gemessen. Es ist durchaus anzuerkennen, wenn Angeklagte im Konflikt mit höheren stiftlichen Pflichten nichts auslagern und verheimlichen, was sie wissen. Aus den Vorwürfen, die Bögel vertrieben hat, hat der Staatsanwalt nicht eine einzige nennen können, die nicht sozialistisch war. Er hat nur zwei Äußerungen gefunden, die zwar nicht strafbar sind, aber dieselben dem Staatsanwalt nicht angenehm ins Ohr gefallenen haben.

Wenn Sie sich nun, meine Herren Richter, auf Grund des vorliegenden Materials, das wir sorgsam geprüft haben bis ins einzelne hinein, die Frage vorlegen, ob hier Geheimbünde oder Hochverrat vorliegt, werden Sie mit mir antworten müssen. Die Angeklagten sind keine Geheimbündler, keine Hochverräter. Ich bitte Sie, sämtliche Anklagen nicht nur formell, sondern auch aus sachlichen Gründen freizzusprechen. Der Vorliegende teilt noch mit, daß der Justizminister den

Eingang der russischen Kuchinist aus Petersburg für höchstens Montag angeht. Hierauf wird die Verhandlung auf Donnerstag 9 Uhr vertagt.

Erster Verhandlungstag.

Am 9 Uhr werden die Verhandlungen eröffnet, und die Kläuber fortgesetzt.

Verteidiger Schwarz: Nach der ausführlichen, sachlichen und rechtlichen Ausführungen meines Kollegen Haerfels würde ich mich sehr gerne mit dem Material, aber die rechtlichen Gesichtspunkte nicht beschäftigen. Ich will deshalb im Interesse meiner Klienten K u e l und S e i n auf einen Gesichtspunkt hinweisen, die Frage der Glaubwürdigkeit. Angel ist Kläuber. Von einem Kläuber kann man nicht verlangen, daß er in jedem Punkte die Wahrheit sagt. (Große Heiterkeit.) Ja, Herr Staatsanwalt, gerade aus Ihrer Praxis sollten Sie wissen, daß es eine Stammesgenossenschaft der Kläuber ist, bisweilen selbst unter ihrem Eide als Zeugen von der Wahrheit abzuweichen. Und nun ist hier Angel als Angeklagter, der doch die Wahrheit erzählt. Er hat immer erzählt, daß er über die russische Grenze geschickt worden sollte. In dieser Erzählung waren zweifelsfreie Dichtung und Wahrheit gemischt, der Kern aber ist wahr: Man hat den Versuch dazu gemacht.

Das hat Klein nicht behauptet. Aber dafür spricht auch die innere Wahrscheinlichkeit, die sich uns aufdrängt, als Buchholz und andere aus dem Einbringen russischer Agenten in innere Kreise erzählt, was wir von zwei und drei Zeugen unter ihrem Eide bekundet haben, daß preussische Staatsangehörige unermüßlich lange Monate in Russland festgehalten worden sind. Das alles macht es uns sehr wahrscheinlich, daß auch Kugel Angaben im Kern richtig sind.

Bei Klein hat der Staatsanwalt das psychologische Moment herausgeholt, um zu beweisen, daß seine früheren Angaben richtig und seine jetzigen falsch sind. Heute können wir die Probe auf ein Gemälde machen. Die Intelligenz Bruns soll ein einfaches Arbeiter Klein verhaftet haben, von seinen unerschütterlichen richtigen Angaben abzuweichen. Man kann nicht mehr als, müßte eine noch höhere Intelligenz ihn zu seiner ursprünglichen Angabe zurückbringen. Auf Grund der energischen Vorhaltungen des intelligenten Staatsanwaltes müßte Klein aufstehen und sagen, daß seine ersten Angaben richtig waren. Tut er das, so ist die Debatte des Staatsanwaltes richtig, wenn nicht, falsch. Damit kann ich schließen.

Verteidiger Heilmann: Meine Herren Richter! Die Fragen, die wir hier zu behandeln haben und die binnen kurzer Zeit von Ihnen beantwortet werden müssen, können leicht dazu verleiten, das rechtliche Gebiet zu verlassen, und sie auf das politische Gebiet auszuweichen. Um so mehr werde ich mich in diesem Saale, in dem alle politischen Verhältnisse abzuwickeln sollen, wie sie bisher am Richteramt geschwiegen haben und leugnen werden, auf ganz hohe juristische Debatte halten und leugnen werden, was mir bei der Entscheidung B e i s am sichersten gewarnter erscheint und weil die Anklage, unter die Lupe gewarnter juristischer Begriffe genommen, nicht bestehen kann. Bögel soll Schriften verbreitet haben, welche zum Hochverrat gegen den Zaren anfordern und den Zaren beleidigen. Wir werden ein, das rechtliche Fundament fehlt, weil das russische Strafgesetzbuch dafür die Gelegenheit und die Verbindung eines in Russland publizierten Geheimes oder eines Staatsvertrages vorsieht. Am hat gegen Herr Staatsanwaltschaftler Caspar eingebracht, das die Auslegung, es sei ein in Russland publiziertes Gesetz erforderlich, trotz ihrer Unterlegung durch die amtlichen Debatte, nicht auf die richtige Weise, das ist der Fallung, das gar keinen Sinn habe. Gegen eine richtige Behauptung hat er seinen Einnahm, die durch Gerichtshofbescheid bereits unterliegt, ist sehr viel einzuwenden. Schon Kollege Haerfels hat darauf hingewiesen, daß die Motive des russischen Strafgesetzbuches ganz klar mit klaren Worten sagen: ein in Russland publiziertes Gesetz. Und dabei sind es nicht gewöhnliche Motive, sondern eine Erklärung des Justizdepartements, an dessen Spitze der Zar selber steht. Sie stellen also eine authentische Interpretation mit Gesetzeskraft dar. Haben denn nun diese Debatte die Motive, die das Gemälde schon durch Beweisschluß angenommen hat, keinen Sinn? Zum Beweise für die Freizügigkeit des Sinnes herauf ich mich an Bindings 3 a n d. 1 b e s t. Er ist es. In der Tat ist es, nachdem ausgeführt ist, daß auch die hindliche Verbindung von der Gegenfälligkeit durch einen Posthalter nicht ausreicht, beiderseits nicht, wenn sie sich nur auf einen einzelnen Fall erstreckt, weil, Nebenbei ist der Beweis der Gegenfälligkeit sehr schwer. Das deutsche Gericht vor der die kaum lösbare Frage gestellt, über ausländisches Gewohnheitsrecht Bedacht zu fassen. Bei der Verleserung der Fassung des Strafgesetzbuches im Jahre 1876 ist leider das Erfordernis eines Staatsvertrages weggelassen worden. Um wissen wir, was § 260 des russischen Strafgesetzbuches mit der Forderung eines Staatsvertrages oder eines in Russland publizierten Geheimes ist. Der russische Richter soll wissen, wonach er sich zu richten hat. Er soll nicht frei wählbar, er soll nicht nach Willkür sein Urteil fällen dürfen, sondern er soll wissen, das eine Beurteilung nur möglich ist, wenn ein Staatsvertrag oder ein publiziertes Gesetz vorliegt. Der erste russische Strafgesetzbuch ist in seinem jüngsten Werke: Gerade Ausland muß sehr vorzüglich sein, wenn es die Gegenfälligkeit gewährt. Die Verhältnisse in den auswärtigen Staaten sind zu vergleichen von denen Russlands, daß es nicht verlangen kann, daß die Angehörigen seines Landes besondere Liebe zu anderen haben; ja, es kann ihnen frei stellen, im Falle eines Krieges oder einer Revolution sich auf die eine oder andere Seite zu stellen. Eine Bindung für Russland ist nur in sehr geringem Maße möglich. Darum hat das russische Strafgesetz diese Form der Verbürgung gewählt. Aber wir brauchen nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft darauf gar nicht eingehen. So möchte fast lachen, wenn der Beschuldigte aufstehen, die Antwort aus Petersburg abwarten. Denn über die Bedeutung der Befehle wegen Missetätigkeit sind mir und klar. Wie ebenso klar ist, daß auch das Delikt des Hochvertrates fallen muß, denn für das, was allen Angeklagten zur Last gelegt werden kann, ist keine Gegenfälligkeit vorliegt. Ich habe eine amfällige Überzeugung des russischen Strafgesetzbuches besorgt, die genau mit der ausgelegten Überzeugung unteser Sachverständigen übereinstimmt. Danach verlangt § 241 des russischen Strafgesetzbuches — in Übereinstimmung mit fünf deutschen Reichsgerichtspräsidenten über den Begriff der Verurteilung zum Hochverrat — daß zu einem ganz bestimmten Hochverrat aufgeführt werden; mit größter Deutlichkeit wird hier ein bestimmtes hochverräterisches Unterwehen verlangt. Darüber lassen auch die amtlichen Motive keinen Zweifel. Die Paragraphen, die demnach allein für diese Anklage in Betracht kommen können, sind die § 251 und 252 des russischen Strafgesetzbuches, für die Gegenfälligkeit nicht vorliegt. Der Staatsanwalt stellt das ab und behauptet, diese





## Königsberger Hochverratsprozeß.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Man erwartet sich nach einem dritten Versuchseinmal der Staatsanwaltschaft, daß Beschloßer habe den Strafvertrag im Namen seiner Regierung geteilt. Regierung ist gleichbedeutend mit Bar, und eine Keuzerung dieses gleichbedeutend mit Bar, um das russische Strafgesetzbuch außer Kraft zu setzen. Daß dies falsch ist, beweisen nicht nur die Auslagen der russischen Sachverständigen, sondern auch die hier verlesene Stelle aus Engelmanns Handbuch des Staatsrechts. Sie besagt, daß mündliche Befehle nicht ausreichen, um schriftliche Befehle außer Kraft zu setzen. Auch in Rußland könne ein Befehl nur in der Weise aufgehoben werden, in der er erteilt worden ist, z. B. durch einen Befehl. Mündliche Befehle des Kaisers seien kraftlos, und es sei verboten, ihnen zu folgen, wenn gerade in einem absoluten Staate die Regierungsbefehle sich leicht mit der Majestät nicht identifizieren. Deshalb werde auch der Grundbefehl, die Weisungsgründe unter allen Umständen durchzuführen. Wenn also in dieser Erklärung des Beschloßers das Gesetz für den vorliegenden Fall aufgehoben werden sollte, so können wir zu dem Ergebnis, daß alle Angeklagten wegen des Mangels der Gegenleistung, straflos sind, und daß der, der sich eigentlich straflos gemacht hätte, der Mann wäre, auf dessen Erklärung hin das Verfahren eingeleitet worden ist. Ich denke aber, so war die Erklärung des Beschloßers nicht gemeint. Sie sollte zweifellos nur eine nichtigende Erklärung der Romantzung sein. Aber wir brauchen uns gar so weit in das russische Staatsrecht nicht zu vertiefen.

Es wird als zweifellos anzunehmen sein, daß die Gegenleistung zur Zeit der Straftat vorliegt sein muß. Der Staatsanwaltschaftsbericht berief sich auf eine Stelle bei dem Lehrer des Strafrechts Müll. Demgegenüber stelle ich alle anderen Autoritäten, ihnen voran Oskajew. Danach ist das Gesetz durch das Erfordernis der Gegenleistung bedingt und tritt erst die Verhaftung mit der Gewährung der Gegenleistung, die nach § 2 des Strafgesetzbuches schon zur Zeit der Tat vorliegen muß. Diese von Binding herrührende Deutung ist deshalb so wichtig, weil sie dem Reichsgericht angenommen worden ist. Der Staatsanwalt hat gemeint, die Entscheidung treffe unseren Fall nicht. Allerdings ist die Entscheidung bei einer anderen Gelegenheit getroffen worden, aber sie umfaßt diese Frage vollständig. Das Reichsgericht sagt: Ohne Gegenleistung ist die normwidrige Handlung kein Verbrechen. Die angeführte Handlung wird objektiv aus dem Delikt, wenn die Gegenleistung vorliegt ist und kein Fehlen dieser Bedingung der Erhebung einer normwidrigen Handlung zum Verbrechen. Sie ist eines der Tatbestandsmerkmale und die Voraussetzung der Strafbarkeit. Dieser Standpunkt des Reichsgerichts ist um so bemerkenswerter, als es die Begriffe „Tatbestandsmerkmale“ und „Voraussetzung der Strafbarkeit“ kennt, und die Auffassung des Reichsgerichts ist die allein richtige.

Jede andere Auffassung stellt, wie Binding und Oskajew sagen, mit dem Geist der Strafrechtgebung, der schon in der Verlesung steht, dem § 2, in Widerspruch. Eine derartige Aussage aus dem Hinterhalt tenut unser Gesetz nicht.

Auch alle übrigen Tatbestandsmerkmale, die dem Angeklagten Bägel zur Last gelegt werden, sind nicht vorhanden. In der Empfangnahme von Schriften kann wiederum nach der Entscheidung des Reichsgerichts ein Verbrechen und ein Inbegriffverbrechen nicht gegeben werden. Demnach liegen die Voraussetzungen der Vorbereitung zum Hochverrat, die eine bestimmte hochverräterische Handlung verlangen, nicht vor. Ich verweise noch darauf, daß Bägel auch nicht für die entsetzliche Zukunft an die theoretische Welt gestellt hat. Der Staatsanwalt hat nichts gegen ihn finden können, und so hat er sich mit der allgemeinen Debatte befassen, das er gelangt hat, es mag zwar nichts darin liegen, daß in Rußland auf gleichem Wege ein Erfolg nicht zu erreichen wäre und daß der Bar nicht freiwillig verzichtet werde. Aber es bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß die Angeklagten das gewunt und deshalb zur Gewalt aufgefordert haben. Jede Seite der Geschichte kommt den Staatsanwälten eines anderen belehren. Ist die Stein-Hardenbergische Reform mit Gewalt durchgeführt worden? Ist unter Alexander II. bis zu dem Rußland ein staatlich-behöriger Staat war, mit Gewalt die Verfassung aufgehoben und Schwurgerichte sowie eine Art Selbstverwaltung eingeführt worden, oder nicht vielmehr durch den unglücklichen Krimkrieg und in Frankreich mit Gewalt Republik herbeigeführt oder nicht vielmehr durch die Schlacht bei Sedan? Und ist nicht in Österreich die Jahrhunderte alte Verfassung durch die Schlachten bei Solferino und Königgrätz beseitigt worden und durch die recht nichterne Zätsche, daß europäische Bankiers dem absolutistischen Staat kein Geld mehr borgen wollten? Gerade in dem letzten Punkt liegt die Parallele zu Rußland außerordentlich nahe. Der Wiener Staatsrechtler Anton Wenger hebt in seiner Neuen Staatslehre ausdrücklich hervor, daß absolute Staaten bei der heutigen Entwicklung des Militärs nicht durch Revolutionen, sondern durch unglückliche Kriege beseitigt werden; und die Sozialdemokratie will nur, daß, wenn der große Moment in Rußland eintritt, er kein feines Geschick findet. Was dahin soll das Klassenbewußtsein so erklärt, die Fähigkeit, eine Verfassung entgegenzunehmen, so vergrößert sein, daß von Gewaltanwendung fast ebenj wenig die Rede ist wie jetzt. Der Herr Staatsanwalt ist also recht sehr an der historischen Oberfläche geblieben.

Auch das subjektive Moment fehlt vollständig. Der Staatsanwalt hat selbst zugegeben, daß die Angeklagten als gute deutsche Sozialdemokraten die Gewalt verberresigerten und sich in einer Selbsttäuschung befunden hätten. Damit ist der dolus in präzipiter Weise verneint.

Ich komme nun zum zweiten Delikt, das der Angeklagte Bägel begangen haben soll. Er soll einer Verbindung, deren Verfassung, Inhalt oder Zweck der Staatsregierung geheim gehalten werden sollte, angehört haben. In Wahrheit bestränkt ich seine ganze Tätigkeit darauf, daß er den russischen Vereingemeinen seine Absicht zur Verfügung gestellt hat. Die Gefährlichkeit muß er jetzt auf der Anklagebank büßen. Der Zeuge Bruns hat unter seinem Eide ausgesagt, er wisse nicht, wie viel und wie lange russische Schriften unter seiner Aufsicht angekommen seien.

Ebenso fehlt es mit dem Angeklagten, der auf einem anderen Wege arbeitete als dem, auf dem die Vaterse lagen. Sie wurden dann offenbar in den Keller geschickt, zu dem alle Angeklagten Zutritt hatten, wo die Gardeube war und die Redaktions- und

Revisionsbücher lagen. Die Aufforderung an Bägel war von einer ihm sehr gut bekannten Stelle ausgegangen, von Plekanoff und von Kretsch, Namen besten Klages. Konnte er annehmen, daß diese Leute, erwählte Vertreter von Weizen, andere zum Hochverrat veranlassen und damit ihr eigenes Lebenswerk zerstören würden, für das sie im Reich schmachten? Der Staatsanwalt hat eine Keuzerung Plekanoffs zitiert; es ist weder sicher, wann, als die Keuzerung gefaßt ist. Was wird nicht alles geschrieben! Die Behauptung, daß Plekanoff irgend eine Keuzerung getan haben soll, die absolut nicht nachprüfbar werden kann, darf man nicht gegen den Angeklagten anführen. Man muß sich doch an das halten, was objektiv erwiesen ist. In meiner nicht kurzen und nicht kleinen Strafpraxis ist mir ein Fall, in dem das Nichtvorliegen der Strafbarkeit so klar war, wie in diesem, noch nicht vorgekommen, und in keinem habe ich so sicher erwartet, daß deutsche Richter nicht zu einer Beurteilung kommen werden. Das kann ich offen und ohne Überzeugung sagen. Was nun überhaupt eine Verbindung war? Es wird vermutet, ist aber bis heute noch nicht nachgewiesen. Die Verhandlung, die die Angeklagten miteinander in Verbindung gehalten haben. Da man es nicht weiß, muß zu gunsten der Angeklagten vermutet werden, daß die Leute nur als bestimmte einzelne Parteigenossen zu ihnen kamen. Aber selbst, wenn sie Repräsentanten einer politischen Partei wären, so ist doch in der Justizatur und Literatur unzutreffend, daß eine Partei keine Verbindung ist. Ich verweise hier nur auf die Schriften von Müll und Krümmann und wieder auf die Entscheidung des Reichsgerichts. Krümmann hat ja nachgewiesen, daß, wenn ein intensives Band vorhanden ist, wie bei den Korps und Burschenschaften, der Deutsche von „Verbindungen“ spricht, bei Zurechnen und wissenschaftlichen Ver-einen dagegen nicht von „Verbindungen“. Wenn also die Bägel als Vertreter der russischen Sozialdemokratie zu Bägel kamen, so ist damit doch der Nachweis einer Verbindung nicht erbracht.

Noch weniger ist das subjektive Moment erwiesen, daß Bägel in diesen Leuten etwas anderes gesehen hat, als bestimmte einzelne Parteigenossen, die um Gefälligkeiten bitten, oder schlimmstenfalls Vertreter der russischen sozialdemokratischen Partei. Große Worte wie „Zentralrat“ und „Organisation in Birsch“ sollten deshalb dem Staatsanwalt den Begriff der Verbindung ersetzen. In Birsch war einfach der sozialdemokratische Verlag und wobei soll man Schriften beziehen, wenn nicht vom Verlag, wie wir unsere Schriften vom Vormärts-Verlag beziehen.

Damit sind alle Tatbestandsmerkmale der Verbindung gefallen. Wie steht es nun mit der anderen Voraussetzung, der Geheimbündel? Zur Teilnahme an einer Verbindung gehört Unterordnung, gehört, daß man Pflichten übernimmt und auch Rechte erhält, seine Individualität und Selbstständigkeit bis zu einem gewissen Grade für die Zwecke der Verbindung aufgibt, so sagt das Reichsgericht im 17. Bande seiner Entscheidungen. Von alledem ist bei Bägel keine Rede. Schließlich wird verlangt, daß die Verbindung eine solche sein muß, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirkt (Reichsger. -Entsch. Bd. 13, S. 327). Dieses Erfordernis fehlt nicht im Geiste, aber das Reichsgericht hat es hineingelegt wegen der Stellung dieses Paragraphen im ganzen Strafrecht. Denn das Objekt des Verbotssatzes ist in diesem Abschnitt der Staat und zwar die Sicherheit des deutschen Staates. Nun will ich nachweisen, daß sämtliche bei Bägel gefundene Schriften der „Aler in Berlin Unter den Linden“ ausliefern, daß also die deutsche Regierung kein Interesse an ihnen nimmt. Dem Staatsanwalt ist die Schwäche seines Standpunktes zum Bewußtsein gekommen. Er hat für sie nichts anführen können, als den Willkür des Oberlandesgerichts in Königsberg, und der ist doch nur so aufzufassen, daß im Sinne der Vorunterredung der Verdacht in bezug auf ausländische öffentliche Angelegenheiten in Betracht kommt und daß das Indurteil dem erkennenden Richter vorbehalten werden soll. Sie aber, meine Herren Richter, sollen nicht entscheiden, ob Bägel verächtlich sondern ob er schuldig ist. Und dafür müssen wir den strikten Nachweis verlangen, daß durch den Schriftensverand die Interessen des Inlandes berührt werden: Da hilft keine allgemeine Erwähnung, daß eine russische Revolution die deutsche Verhältnisse berührt würden. Der Angeklagte hat nur das erbracht, was er in Deutschland unter dem Schutz und Schirm des allgemeinen Strafrechts tun dürfte. Und nun soll, was im Inlande erlaubt ist, staatsgefährlich sein, wenn es sich gegen das Ausland richtet? Als die Angeklagten sich auf den Mlawo-Hall besandten, erwirbete der Staatsanwalt, auch der höhere Beamte könnte irren. Wir ist das nur deswegen interessant, weil der Irrtum eines höheren Beamten Grund genug sein soll, 15 Monate aus dem Leben eines unbescholtenen Mannes hinwegzurufen. Solche Strafen beantragt der Staatsanwalt, wenn ein hochgestellter Beamter die Angeklagten irreführt hat.

Der letzte Punkt der Geheimbündel ist die Geheimhaltung. Wenn ich bedenklich, was mein Klient alles getan hat, um seine Verbindungen nicht geheim zu halten, so muß ich an eine Dyer denken, in der drei Leute über die Verbindung ausgingen, so müßte ich folgende sagen: Dieses sind drei Verdächtige! (Vr. Geierkeit.) Eine formliche Bücherei würde auch dieser Bägel als Verdächtige darstellen. Ich glaube, den Eindruck hat er nicht auf uns gemacht. Die Behörde wußte von dem Geheimbunde, sie hatte nicht nur dunkle Vermutungen, und wenn sie im Mlawo-Hall Birsch und Bruns nicht gehängt hat, so tat sie es nicht aus dem Grunde der Nürnbergerg, sondern weil sie ihr Tun nicht für strafbar hielt. Auch Abel war ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Der Geier, mit dem er zur Polizei gelangte und die Anklage, mit der die Polizei ihn behandelte, genügt, daß sie längt von allem Kenntnis hatte. Auch Kriminalkommissar Whymen hat befunden, daß der Vormärts nicht nur den geringsten Verdacht einer Geheimhaltung gemacht hat.

Was die Angeklagten des Vormärts getan haben, haben sie im Licht der Sonne getan. Wenn unter diesen Umständen Bägel die Absicht der Geheimhaltung gehabt haben sollte, so müßte ich seine Freisprechung aus einem anderen Grunde beantragen. Dann würde er nämlich unzurechnungsfähig. (Große Geierkeit.) Schließlich konnte er doch nicht glauben, daß in der Steuerbehörde lauter Munde seien, noch dazu bei der Un-masse der aus Rußland einwandernden Sendungen. Was ist aus den Artikeln der Post geworden? Abel hat hier zugehen müssen, daß seine Mitteilungen an Bägel unter keiner Bedingung werden konnten, auch den Nachrichten-Verkehr aus dem Reichsgebiet hinaus; dieser müßte täglich hinein. Aus allen die-

Momenten folgt, daß niemand auch nur eine Sekunde lang daran gedacht hat, daß geheim zu halten. Welchen Grund hätte Bägel dafür haben sollen? Er hätte müßten Verdächtige spielen und Komidie aufführen wollen; sonst lag kein Grund vor, da sein Tun nach deutschem Strafgesetzbuch erlaubt ist. Was veranlaßt in diesem Falle den Staatsanwalt, fast das gesetzliche Strafmaß zum beantragen? Der einzige Umstand, daß die Schriften als Schußwaffen verfaßt worden sind. Dabei ist kein Schaden eines Verweises dafür erbracht, daß Bägel und nicht vielmehr die Kuffen die Sachen als Schußwaffen beauftragt haben. Im Gegenteil, alles spricht dafür, vor allem die eibliche Aussage von Bruns. Wenn also gegen den Angeklagten Bägel Strafantrag gestellt wird, so kann man nicht einmal behaupten, er ist mitschuldig im Sinne des Gesetzes. Man kann nur sagen: Mitgelangen — mitgelangen! Aber das ist keine Justiz mehr, das ist die Aufhebung des Rechts, das heißt die Anarchie in Deutschland heraufzuführen. Die Angeklagten sagen aus, daß sie den Verstand der Schriften vor der russischen Polizei geheim halten wollten. Der Staatsanwalt behauptete, sie hätten auch vor der Möglichkeit geredet, daß die russische Polizei es den russischen Spiegeln mitteile. Ich weiß nicht, wie er dazu kommt, den Angeklagten eine so scheltendige Imputation gegenüber der deutschen Polizei unterzujubeln. Aber selbst wenn die Angeklagten das getan hätten, so haben sie ihre Absichten nicht vor der Staatsregierung geheimgehalten, soweit diese pflichtgemäß in den Grenzen ihrer Macht handelte. Wenn deutsche Polizeibeamte sich zu Unabsichtlichen, zu pflichtwidrigen Handlungen verleiten lassen, wie die ihre Amtsverpflichtungen brechen und schwere Disziplinvergehen auf sich laden, so sind das nicht Beamte der Staatsregierung. Nicht vor dieser erfolgt die Geheimhaltung, sondern vor einigen verdorbenen Organen derselben. Aber wir wissen von Namen der Angeklagten es jurid, Wertpapier jemals diesen Geheimnissen gehabt zu haben. Hier hört das Auslegen auf und fängt das Unterlegen an.

Ich schließe mit der Bitte, den Angeklagten nicht unwürdige Motive unterzujubeln, bloß um sie zu verurteilen zu können, und mit dem Antrage, meinen Klienten Bägel freizusprechen.

**Vert. Liebstecht:** Am 4. November vorigen Jahres wurde bei dem Angeklagten Trepeta Hausungung gehalten. Es wurden einige Briefe gefunden, unterzeichnet „Ehrenpfort“. Am 21. November dann bei Ehrenpfort eine Hausungung hat. Es wurden nur einige Nummern des „Ehrenpfort“ und des „Ehrenpfort“, sowie einige harmlose Bilder gefunden. Obgleich man positiv feststellend der atemähnigen Anweisung des ersten Staatsanwalts im Falle Cuffel sehr unzufrieden Beamte damit beauftragt hatte, weil der Herr Justizminister diesem Prozeß ein ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Ehrenpfort ist der einzige Fall der reinen Debatte. Er hat ganz offen angegeben, daß er erlaubt hat, seine Absicht als Duldungs- zu benutzen. Das ist das Unglückliche, was festgestellt werden konnte, daß zwei Briefe an Ehrenpfort gekommen sind, die ihm Bägel bestimmt waren. Ehrenpfort braucht aber von diesen Briefen keine Kenntnis gehabt zu haben. Er hat auch keine Kenntnis davon gehabt. Er ist in der Geschichte heraus, wie Bägel die Adressen ihrer Briefe ohne besondere Anweisung als Detabellen zu benutzen pflegen. Der zweite ihm zur Last gelegte Tatbestand ist der: Ein junger Ruße Namens Gabriel hat an Ehrenpfort das Gedächtnis, für ihn russisch-sozialdemokratische Schriften in Empfang zu nehmen. Das ist ein durchaus verständliches Verlangen, welches wiederum auf mich gestellt worden ist und welches ich stets antwortlos erfüllt habe. Der Staatsanwalt sagt, Ehrenpfort werde sich doch mit den Russen über Politik unterhalten haben und da müßte ihm der Inhalt des Briefwechsels bekannt geworden sein. Damit wird versucht, die Stimmung des Angeklagten herauszufinden und ihn subjektiv mit dem objektiven Tatbestand zu vermischt. Wenn aber auch Ehrenpfort von dem Briefwechsel Kenntnis gehabt hätte, so konnte doch daraus noch nicht auf das Verleihen einer geheimen Verbindung geschlossen werden.

Die Angeklagten müssen ja jeder einer besonderen und einer gemeinsamen Verbindung zugleich angehören, denn die Angelegenheiten der leitlichen Sozialdemokratie, der Jelta und Bursche werden doch nicht von einer Stelle geregelt. Die Verleihen, eine solche Geheimverbindung zu konstruieren, müssen zurückgewiesen werden, weil diese Geheimverbindung ein öffentliches Geheimnis war, welches die Regierung von den Bürgern wissen, vor allem von den Ministern und den Reichspräsidenten, und die dem Reichstage und auch den Staatsbehörden bekannt war.

Ich möchte nun auf die Frage des Strafantrages eingehen. Das Gericht hat ja beschlossen, daß der gestellte Strafantrag als genügend anzusehen ist. Der Beschloßer vertritt keine Regierung nach außen hin, aber nur staatsrechtlich. Die Stellung eines Strafantrages ist doch aber keine staatsrechtliche Handlung und liegt außerhalb des Maximums der Befugnisse, die das Reichsrecht für die Geheimbündel vorsteht. Das russische innere Staatsrecht, das danach zur Anwendung kommt, verlangt, wie Herr Professor v. Krußner zu behaupten wird, in einem solchen Falle eine besondere Ordre der Regierung. Was den Hochverrat anbelangt, so hat der Herr Staatsanwalt mit der Anklage sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Angeklagten für alle Schriften, welche bei einem von ihnen gefunden worden sind, verantwortlich zu machen sind, weil sie bereit gewesen seien, alle russischen Schriften, welche ihnen unter die Finger kamen, zu verbreiten.

Das ist eine Art von zum objektiven Tatbestande kriminalisierter dolus eventualis. Der Staatsanwalt hat jetzt diesen Standpunkt verlassen und meine heute, daß die Angeklagten wegen der Verbreitung von sozialdemokratischen Schriften beurtelt werden müßten, weil doch diese den Umfang der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Rußland verberbessern wollten. Ist denn aber jeder, der eine Verfassungsänderung anstreift, ein Hochverräter? Herr Professor v. Jagemann erstreckt gleichfalls eine Verfassungsänderung für Deutschland. Er hat in seiner Schrift es für ganz selbstverständlich gehalten, daß die Bundesbeschlüsse sich zu dem Zwecke affizieren. Rußland, das in den Balkanstaaten mit Dynamit und Jagentzettel arbeitet, das dort genauso mit der Verfassung zu ändern sucht, muß ganz anders beurteilt werden, wenn gegen seine eigene Regierung ebensoseits Mittel angewendet werden, als eine kändlich-parlamentarische werden. Die Romantzen sind im Jahre 1613 auf dem Reichstage in Moskau auf den Dron gekommen. Sie haben ihre Macht erst durch das Volk er-

halten. Der russische Absolutismus ist nicht etwa durch einen Reichthum des Reichthages, sondern durch eine Revolution von oben eingeführt worden. Wird er sich da etwa entziehen dürfen, wenn sich die Schärfe des Schwertes einmal gegen ihn hebt, wenn sich das Sprichwort an ihm erfüllt, das so alt ist, wie die Welt: Was du mir, so ich dir!

Es wäre für den Absolutismus sehr bequeme, wenn er mit beschämtem Papier jede Entwidlung beilegen, wenn er einfach bestreiten könnte: Jedermann wisse zum Voraus begabert, jeder freie Regime ist zunächst in den Händen der russischen Entwidlung nicht über sich hinwegsetzen. Die russische Geschichte ist, wie in keinem andern Lande, mit Blut geschrieben, mit dem Blut der Bauern, Arbeiter, Seiltzer, der jüdischen Bevölkerung und aufständischer Soldaten, welche zuerst die Forderung der Verfassungsänderung erhoben haben. Und all' dies Blut ist von Herrschern Russlands vergossen worden. Die Bestrebungen auf Herabsetzung der Verfassung sind nicht von Petersburger Studenten im Jahre 1899 ausgegangen, sie sind viel älter.

Wenn jetzt die Klagen der ganzen gebildeten Welt auf diesen Verfassung gerichtet sind, so nur deswegen, weil hier der erste Versuch gemacht wird, die deutsche Sozialdemokratie über den Haupt der freirechtlichen Richtung dafür zu fragen, das sie an den Leiden und Kämpfen des russischen Volkes Theil nimmt. Der Herr Staatsanwalt sagt, es gäbe nicht Schändlicheres, als die von uns liegenden Schriften. Ich kenne etwas Schändlicheres: das sind die russischen Zündfäden, auf die ich diese Schriften beziehen. Jeder Mensch mit menschenlichem Empfinden muß sich sagen, daß in einem Lande wie Russland, das in Finsternis und Dummheit liegt, das die Menschheit unter dem Joch des Absolutismus hat, das in den Ballen der russischen Bevölkerung eine freirechtliche Bewegung notwendig und berechtigt ist, und daß die Verfassung durch denartige Akte ohne weiteres aufgehoben wird.

Ich wünsche, daß jeder von Ihnen einmal Gelegenheit hätte, einem der russischen Jenseits besuchenden, eines der dort am meisten geliebten Lieder zu hören, wo das Lied von der Kostanepische, von der Bagala. Da heißt es: „Weißt, weißt, wie du vergessen, was du am 8. Februar getan hast!“ Das bezieht sich auf die Auspeitschungen der Studenten in Petersburg. Es ist auch eine der schönsten Reden der russischen Regierung und wie ich die in diesen Tagen vorüberziehen lassen, die Realität der Gerichtsverfahren, die Durchpeitschungen, die Weisungen, so leben wir, daß über der Geschichte Russlands zwei Worte geschrieben stehen: Sibirien und Schußfahne. Ohne diese beiden wäre das jegliche russische System unvollständig und unkenntlich. Die Blüte der russischen Jugend fällt da dem Barismus zum Opfer. Der erinert sich nicht an die ergreifenden Schilderungen Dostojewski in seinen „Memoiren aus dem Totenhaus“? In der Einleitung dieses Werkes schildert Dostojewski in seiner bitter satirischen Art, wie der Kugel sich mit der russischen Jugend abfindet. Man möchte mit Recht über den einen System der Kaiserin die Rede des Prozeß einmal gesagt: „Ja habe es nicht mit Menschen zu tun, sondern mit wilden Thieren, die ich zu Menschen erziehen will“, heute aber hat man es mit Menschen zu tun, aus man Tiere machen will. Mancher, der Mensch sein will, wird nach Sibirien oder Schußfahne gebracht, und nur derjenige, der Tier sein will, gehört zu den staatsbehaltenden Elementen. Gerade die Leute, die die Altentate verübt haben, sind durch die Empfindlichkeit ihrer Seelen ganz getrieben worden, denn alle diese Altentate sind nur Schredensakten, Taten der Verwilderung und der Desorganisation. Jene Leute glauben, daß sie sich die Erde unter den Füßen nehmen und wie ein Herrscher über die Welt sein wollen, und daß sie die Welt unter den Füßen haben werden, und daß sie die Welt unter den Füßen haben werden, und daß sie die Welt unter den Füßen haben werden.

Und dann kommt die absonderliche Erfahrung, die wir mit der Vernehmung Subhik gemacht haben. Auf unser Ersuchen, eine kommissarische Vernehmung vorzunehmen, ist der Termin nach dem Schluß dieses Prozesses festgesetzt worden. Man hat es den Angeklagten freigestellt, nach Russland zu gehen, oder die Verteidiger hat man es verboten. Natürlich würde es Russland sehr lieb sein, wenn die Angeklagten sich dahin begäben, denn für eine russische Justiz würde auch das hier vorgebrachte Beweismaterial ausreichen. Die Angeklagten könnten sich dem darauf gefügt werden, auf Befehl nach Sibirien gebracht zu werden. Dieser Prozeß, der ein Akt der Courtoisie deutscher Behörden gegen

die Russen ist und der im Interesse Russlands geführt ist, hat das wertvollste Ziel gehabt, das deutsche Behörden hinter Russland verkaufen, um Material zu erhalten zum Schutze Russlands und dadurch die eigenen Bürger ins Gefängnis zu bringen. Ich habe auch eine Erklärung für das Verhalten der russischen Regierung. Russland wird wohl die Empfindung haben, daß man ihm mit diesem Prozeß keinen Freund-Gastgebern erweisen hat. Ich glaube, dieser Prozeß hat keinen andern Zweck gehabt, als die russische Absolutismus hat nicht dem öffentlichen Bewußtsein die richtigen Verhältnisse auszuweisen darf. Noch nie sind dem russischen Absolutismus vor den Augen der ganzen Welt so schwere Wunden geschlagen worden, wie in diesem Prozeß. Wahrscheinlich, Russland wird ich sagen müssen: „Gott schütze uns vor unseren Freunden!“ (Große Heiterkeit.) Darüber sind sich auch konservative und national-liberale Blätter einig, daß die jetzigen Zustände in Russland unhaltbar sind, ich will zugeben, daß das auf legalem Wege nicht möglich sein wird, oder darum braucht das nicht immer gleich geschrieben zu werden. Die russische Sozialdemokratie würde sich schreiben, wenn sie ihre Schritte verbreiten und Verwirrungen abhalten könnte. Das ist zwar verboten, oder auch in Russland kein Hochverrat. Früher hat es ja in Russland auch ein öffentliches Gerichtsverfahren für diese Materie gegeben, aber als man ein sah, daß das mehr agitatorisch wirkte, als abstrahierend, schloß man die Öffentlichkeit nicht nur für die politischen, sondern auch für die sozialpolitischen Prozeße ab. Jetzt hört man nur noch die Verzeihungsbefehle aus der Schlußfahne und der Peter-Pauls-Festung. Aber das freie Wort lag nicht in diesen Klagen, noch weniger die wirtschaftlichen Verhältnisse in Russland hatten sie zur Hand. Nicht die Bolschewiken, sondern die Kamarilla hat die Reform Alexanders II. und Louis Meißners nicht ins Leben treten lassen. Nachdem die Verzeihungsbefehle eine Zeitlang benutzt worden war, sah man wieder deren Unzulänglichkeit ein und so begann die feindliche Bewegung der Sozialdemokratie, die bei den fortgeschrittenen Elementen jetzt Boden findet. Darum ist es auch ganz logisch, daß die Sozialdemokratie die schärfste Gegnerin dieser Verzeihungsbefehle ist. Auch die Taktik Burzjess ist ja nicht einmal eine radikale. Im Gegensatz ist der liberale Peter Strauß auszusprechen. Begehren ist auch, daß die Justiz-Partei, die reine Sozialdemokratie, die sozial-revolutionäre die eine hierarchische und nicht als eine recht sozialdemokratische Partei ansieht. Die Gewalt gibt eben der Sozialdemokratie niemals für radikal, sie kann nur für verzeihliche bürgerliche Gruppen in Betracht kommen. Wir glauben, daß der Absolutismus ganz von selbst verworfen werden wird.

Es ist ganz unmöglich können in Russland die Verbindungen zu einer Umwidlung geschaffen werden. Und derjenige Sozialdemokrat, der eine vorzeitige Revolution propagierte, wäre ein Narr. Könnte in Russland die Sozialdemokratie sich einigermaßen frei bewegen, so würde es bald seinen Terroristen mehr geben, und schon jetzt ist es bewundernswürdig, daß terroristische Missethäter und Attentate relativ selten geschehen sind. Denn die Unterdrückung der Presse, der Versammlung und der Intelligenz ist heute viel schärfer als Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre. Die Absichten, die Arbeiter-Regelungen, die Auspeitschungen sind alle im letzten Jahrzehnt vorgekommen und trotzdem sind die politischen Verhältnisse fester geworden. Die Sozialdemokratie hat dem Terrorismus vorzüglich entgegengetreten und nur ihr ist es zu verdanken, daß die russischen Grausamkeiten nicht mehr Attentate, Ausbrüche der Verzeihung und Empörung der getretenen Menschenswürde hervorgerufen haben. Wenn hat die Bourgeoisie gegen Sibirien und Russland zerkerten wollen, als sie keine Hilfe nach Sibirien unternehmen. Er jagt aus, um zu sagen und letzte wurde, um zu flüchten. Und Ihnen, meine Herren Richter, könnte es vorkommen, wie einem ungeliebten Bileam. Auch Sie sind ausgehen, um dem Barismus zu segnen und werden jetzt das vorwärts Russland verfluchen.

Selbst wenn die Angeklagten alle getan hätten, was die Anklage ihnen zur Last legt, sie hätten immerhin Akt der Kultur getan, die für Deutschland in der Belgezeit nach ein paar Jahrzehnten, wenn eine Veränderung in Russland eingetreten ist, ein Ehrenblatt bedeuten werden, daß die deutsche Jugend, die Deutschland-freundschaft gesunden deutschen Parteien und die deutschen Behörden mit beizugehen haben zur Überwindung der furchtbaren Brutalität in Russland, wird ein Ehrenblatt in der deutschen Geschichte sein. Tolstoj sagt in seinem jüngsten Manifest, daß er jetzt weniger die Särden des Krieges empfinde, als den Särden des Absolutismus, das Bewußtsein von der Machtlosigkeit des menschlichen Willens. Der große Kampf der Gegenwart wird nicht mehr der zwischen Russland und Japan, nicht mehr der mit Sibirien, Stein und Dynamit, sondern der Kampf zwischen dem sich mehrenden Menschheitsbewußtsein und der Dummheit, die die Menschheit bedrückt. Ein Teil dieses Kampfes, meine Herren Richter, wird hier in diesem Saale gekämpft, und es wird sicher nicht um Ehre der deutschen Gerichte beitragen, wenn sie sich in diesem Kampfe auf die Seite der Unmenschlichkeit und der russischen Barbare stellen. Treten Sie auf die Seite der menschlichen Vernunft, die sich verkörpert in dem Bestreben auf Besserung der russischen Verhältnisse. Geruch hat in seiner Verteidigungsbefehle nicht mit einem Wort um seine Freidrechung gebeten. Er hat seinen Richtern ausgerufen: „Hängt mich auf, bringt mich ins Leben, ich möchte für meine Idee sterben.“

Nur eine Frage möchte ich Ihnen vorlegen, meine Herren Richter: Was wäre aus der glühenden Jugend die in Sibirien, in der Peter-Pauls-Festung und in der Schußfahne schmachtete, was aus den Idealisten im Auslande geworden, wenn sie in einem Lande mit europäischer Kultur aufgewachsen wären? Wenn das Urteil im Sinne der Anklage ausfällt, werden sich die Zustände in Russland noch verschlimmern. Wenn erst ein fettes Volkswort um die Zügel des Barismus gezogen wird, werden sich die für eine freirechtliche Entwicklung des inneren Russlands günstigen Verhältnisse noch mehr verschlimmern, und das Gefühl, daß die glühendste Jugend auf der Erde der Erde entzogen wird, daß die besten Männer in der Schlußfahne schmachten, und die Peter-Pauls-Festung mit ihrem Blut tränken, das alle, die im Vaterland leben, aus den russischen Grenzen gejagt werden, in viel größerem Maße sich verstärken.

Ich bitte Sie, meine Herren Richter, das kurze und doch ergreifende Bild der russischen Verhältnisse an Ihren Augen

vorübergehen zu lassen, mit teilnehmenden Herzen den Angeklagten gegenüber zu treten. Und wenn Sie mit dem Herzen urteilen, wenn Sie mit Empfinden diesen Vorgängen gegenüberstehen, werden Sie das juristische Spinnwebwerk zerreißen, das die Anklage um die Angeklagten gewebt hat.

Es folgen die Repliken und Dupliken.

**Erster Staatsanwalt Dr. Schulze:** Eine ausführliche Antwort würde mich übersteigen. Ich will deshalb nur auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Saale antworten, in denen er mich angegriffen hat. Er hat geäußert, daß ich für das Urteil das Rechtswort Verständnis hätte. Das ist vollkommen irrig. Ich habe kein Verständnis über jene abgemilderten Urteile. Ich habe mich sehr über diese Urteile, wie alle andere, und wenn der Rechtsanwaltschaft die rechtliche Entschuldig über die Attentate bei den russischen Verhältnissen nicht empfinden kann, so teile ich seinen Standpunkt nicht. Gerade der Fall Karpowitsch zeigt uns, aus wie sinnlosen und kleinlichen Motiven sie herangezogen. Die Studenten hatten damals in Petersburg keinerlei Recht, sich so empört zu fühlen, als sie den abemilichen Verfall bereiteten.

Aber wie auch immer die Zustände Russlands sein mögen, ich halte es nicht für möglich, daraus eine Anschuldigung für die Mörder zu entnehmen. Es ist ein gewisses Maß an moralischer Schwäche, wenn die Mörder der Angeklagten geben zu, daß die Verbindungen zwischen ihnen und den sozialdemokratischen Kreisen nicht direkt körperliche Verbindungen waren.

Die Gegenseitigkeit scheint mir genügend verbürgt. Für die Art der Verzeihung stehen Ostasien und viele andere, für die Zeit Welt und wiederum Ostasien auf meinem Standpunkt. Es liegt keinerlei Unbilligkeit darin, den Dolus bei der Maßstäbsverteilung zu nehmen und beim Hochverrat anzunehmen. Beim Hochverrat brauchten die Angeklagten nur zu wissen, daß die Schriften darauf abzielten, die Selbstherrlichkeit zu stürzen, bei Maßstäbsverteilung ist eine Verurteilung ausgeschlossen ohne Kenntnis der einzelnen Verzeihungs-Ausdrücke. Ich frage des Geheimnisses bin ich überzeugt, daß hier öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Reiches verhandelt worden sind. Der Gerichtshof ist nicht beschränkt, er kann öffentliche Angelegenheiten im Deutschen Reich konstataren, wie sie sich ihm nach der Verhandlung darbieten. Die Einrichtung einer demokratischen Republik in Russland müßte auf Deutschland in empfindlicher Weise einwirken und nicht um eine Konstitution, sondern um eine demokratische Republik handelt es sich bei der Akta. Darum nehme ich die Hochverrat an, bei Peter von Strauß oder nicht. Peter von Strauß ist ein russischer Staatsmann, so ist auch das ein meingefährliches.

Der Rechtsanwalt hat das Verfahren seiner Mitarbeiter, die Politik beizugehen zu lassen, nicht erfüllt, und doch sollte die Politik im Gerichtssaal schweigen. Ich will mit ihm nicht darüber streiten. Als der russische Generalstaatsanwalt die Anklage anfertigte, war von dem aufeinandergehenden Prozeß noch keine Rede. Darum ist auch ein abschließende Verdict lässlich nicht zu denken.

Ich wiederhole, daß auch bei der Ueberlegung des Herrn Dr. Roth das Verfahren eingeleitet worden wäre. Im Falle Wauer hätte ich noch immer die erste Auflage Meins für die richtige.

**Staatsanwaltschaftsrat Dr. Caspar:** Auch ich will nicht mit Herrn Reichsnotar über Politik streiten, aber das eine will ich ihm doch entgegenhalten, daß die Angeklagten Zweck und Sinn von weitgehenden, hochliegenden Idealen, die er hier entwickelt hat, sicherlich seinen Schimmer von Abnung gehabt haben. Sollten sie sich aber berufen gefühlt haben, zur Veränderung der Zustände in Russland beizutragen, so hätten sie sich sicher über die Grenzen ihrer Kompetenz getraut (Heiterkeit). Ich halte es für ausgeschlossen, daß Kugel sich einen Korrekturen für später vorbehalten wollte. (Beifall.)

Auf die Berichtigung aller tatsächlichen Unrichtigkeiten in den Ausführungen der Herren Verteidiger muß ich verzichten. Ich will nur hervorheben, daß Selbstauslösung und Dolus bei Karpowitsch hat auf ganz verschiedene Punkte bezogen hat. Karpowitsch hat sich über die Ziele der russischen Sozialdemokratie, und ich Dolus liegt darin, daß sie bewußt sozialdemokratische Schriften verbreitet hätte, die eben, auch wenn sie auf dem Standpunkt der deutschen Sozialdemokratie stehen, in Russland Hochverrat involvieren. Die angezeigte Rede Plechanows ist Gegenstand der Betretung gewesen. Von dem Zentral-Kommunisten-Verein haben uns Kugel und Quessel übereinstimmend berichtet. Herr Rechtsanwaltschaft Saale fragte ironisch, ob ich auf dem Standpunkte stände: alles, was ist, ist vernünftig? Im philosophischen Sinne ist dies Wort leicht Spinnwebwerk; politisch aber steht jeder so weit auf materialistischem Boden, daß er weiß, daß alles Menschliche wird und vergeht, abhört und sich verändert. Es fragt sich nur, wie weit der einzelne berechtigt ist, in die Entwidlung einzugreifen. In jüngeren Jahren hat ja jeder eifrig über das Recht auf Revolution debattiert, aber jetzt haben wir das längst überunden. Das Kant aliter werden würde in diesem großen Prozeß in Königsberg, war mir von vornherein unerschließlich. Aber das gerade das Recht auf Revolution verteidigt haben soll, ich doch etwas mehrwidrig. In seiner Metaphysik der Ethik spricht er sich auf schärfste gegen jeden Versuch des Hochverrats aus. Wenn der russische Konsul über den Inhalt der Schrift so ausgelegt hätte, wie Herr Caspar hier Kant aliter hat, so ließen sich die harten Worte, die die Verzeihung darauf angewandt hat, gewiß nicht überwinden. (Heiterkeit.) Juristisch würde die Verzeihung uns mit Autoritäten erschlagen. Winning, Winning und nochmals Winning! Winning ist ja der geistreichste Rechtslehrer, aber zugleich der, der am wenigsten Anklang gefunden hat. Aber das Reichsgericht! Da sitzen auch nur Juristen wie hier, und ich gehe ganz offen, daß ich vom Reichsgericht in der Frage der rechtzeitigen Verzeihung der Gegenseitigkeit ebenso abmeide, wie in der Auslegung des Begriffs „öffentliche Interessen“. Nun gar Strömungen mit seinem Unterschiede zwischen Verein und Verbindung ist das Unklare und Verwirrende, was sich denken läßt. Verzeihen ist es natürlich aus dem erheblichen Einfluß auf Deutschlands öffentliche Interessen, so das Bewußtsein des Absolutismus befehlen bleibt, aber nicht. Unzulänglich können die Klammern einer revolutionären Bewegung leicht nach Deutschland hinübergeschlagen, insbesondere für die Polen und Litauer. Durch Verbreitung ausländischer Schriften können die guten Beziehungen Deutschlands zu Russland schon jetzt getrübt werden.

**Herr Saale:** Es ist hier ein Brief von mir an Treptow zur Sprache gekommen, in dem ich von russischer Unvorsichtigkeit gesprochen habe. Ich meine damit die Beschuldigung zollpflichtiger Bürger nach Deutschland. Die Schriften habe ich nicht gemeint. Wegen der Wahrung der Rechte hat sich Karpowitsch gegen beim Provinzial-Parlament befohlen. Ich bitte die Richter noch auf einen Gehelmdruck zu achten. Ich bin von gestern, wie ich glaube, aus 25 verschiedenen Urteilen der Reichsgerichte einen gewissen Eindruck gewonnen. Auf den Pateten an Meins und Kugel habe die



Ipunen, je aber auch zur Befestigung und Aufrechterhaltung der Ordnung zu mahnen, sind verboten worden. Der Zweck dieser Maßnahmen ist durchsichtig; man will die Arbeiter zu Gewaltthaten präparieren, um dann den Streik, dessen man sich nicht sehr wird, im Blute zu erlösen. Jetzt gehen die Unternehmer damit vor, den Arbeitern die Bestatigungen zu kündigen. Da die öffentlichen Versammlungen verboten waren, hielten die Arbeiter eine vertrauliche Besprechung im Hause des Arbeiterheutes ab; es erließen aber Vollstetmilitäre und 12 Genarben, und lösten die Versammlung auf. — Die Schwachsarbeiter haben die Forderung, Abschaffung der Arbeit, fallen gelassen, und verlangen jetzt nur noch die Regulierung der Arbeitslöhne, unentgeltliche Wohnung, Licht und Heizung.

### Versammlungsberichte.

Wien.

In der am 19. Juli stattgefundenen General-Versammlung wurde der Vorbericht, Kollege Dittl, den Bericht vom 2. Quartale, Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des 2. Quartals 275 gegen 226 im vorhergehenden. Zugewonnen wurden im Laufe des 2. Quartals 87 Kollegen, zugeworfen 42, abgetreten 40, getrennt wegen rückständiger Beiträge 11 und ausgeschieden resp. abgemeldet 6. Trotz der Zunahme der Mitglieder ist der Verfall der Mitgliederzahl ein verhältnismäßig beträchtlicher, die Versammlungen von 70 Kollegen durch. Darauf bezieht der Kassierer, Kollege Gröbel, den Kassierbericht. Die Einnahme beträgt 207.39 Mark, die Ausgabe 1.666.88 Mark, bleibt ein Kassierbestand von 508.23 Mark. Auf Antrag der Anwesenden wird dem Kassierer Entlassung erteilt. Danach berichtet Kollege Brande über die am 21. und 22. Juni stattgefundenen Baukontrollen. (Siehe ausführlichen Bericht in Nr. 104 des Volksblattes.) Im Berichtednen wurde zu dem am 4. August im Burg-Theater stattfindenden Festmahl, welches in Pension, Kaffee, lebenden Wildern und Wein, beschlossen, das Eintrittsgeld auf 20 Pf. pro Person und das Lammel auf 60 Pf. festzusetzen.

Berner erfuhr der Vorbericht die Kollegen, sich an dem am 26. Juni im Bellevue stattfindenden Lichtbilder-Vortrag zu beteiligen. Während der Vorbericht die Kollegen aufzufordern, noch mehr für die Bereinigung zu organisieren und hierzu die vom Hauptortland herausgegebenen Broschüren zu verbreiten, wurde die Versammlung um 12 Uhr geschlossen. (Eingeg. 21. d.)

### Aus dem Reich.

**Geleitstrafen.** Da Gellentrich eine in der Historie und am Kaiserplatz ausgelegene Gewerkschaft das ganze Stadtviertel.

**Dortmund.** Auf der Rennbahn im Kaiser Wilhelmstadion bei Dortmund wollte der Rennfahrer Vogt aus Bochum einen neuen Rennmotor ausprobieren. Er ließ dabei an die umher Umkleidung der Rennbahn, die mochte Band nach und nach der Fahrer stürzte von der Höhe herab. Er war sofort tot.

**Frankfurt a. M.** Die Bierergewerkschaft. In Döbern erkrankten infolge Mischgewürzung, die durch eine schadhafte Wasserleitung verursacht wurde, fünfzig Personen, von denen eine starb.

**Saarburg.** In Hofen Rathlidenhütte fand eine Gaseplosion statt. Ein Arbeiter ist schwer, zwei leicht verletzt.

Der Materialschon ist unbedeutend, der Hofen soll wieder betriebsfähig sein.

**Bretten.** Freitag nachmittag wurden hier durch einen Brand 68 Wohnhäuser und 17 Wirtschaftsgäude eingeschmiedet. Die eben eingeschmiedeten Gebäude sowie ein großer Teil des Viehes und viele landwirtschaftliche Maschinen sind mit verbrannt.

## Sekte Nachrichten.

### Krieg in Ostasien.

**London, 25. Juli.** Offiziell wird jetzt die Einnahme von Schonen nördlich Nienkanduan auf dem Hauptwege nach Kiangang durch die Japaner militärisch. Beiderseits sind große Verluste zu verzeichnen. Die Russen schützten nach Wiping. Aus Tokio wird gemeldet, daß Kuroki den rechten russischen Flügel angreife; eine weitere japanische Abteilung stehe zwischen Kiangang und Muden und bedrohe die linke russische Flanke, indem sie Kuroki den Rückzug abzuschneiden versuche. Gestern fand eine Schlacht nördlich von Kiangang statt, deren Ausgang unbekannt ist.

— **Nimral** Ströblich mit dem Wladimirov-Schwader bei der Zolobana und Loko. Man nimmt an, daß er in der Nähe der Küste kreuzt mit der Absicht, Handelsstädte zu kapern.

**Shanghai, 25. Juli.** General Rodu hat vor Post Art hute ein weißes Fort erstimt und bombardiert Post Art hute.

**Berlin, 25. Juli.** Die Morgenblätter berichten, daß der Befehl zur Freilassung der Scandia in Petersburg gegeben wurde.

**Berlin, 25. Juli.** Ein Waffenprozeß gegen Berliner Anarchisten steht bevor. Eine Volksversammlung war trotz des Auflösungsgebots des dienlichen Beamten verteilt abgehalten worden. Die Klage lautet auf Widerstand gegen die Staatsgewalt.

**Schwinnmünde, 25. Juli.** Vorgeftern abend erkrankten beim Baden zwei Arbeiterinnen. Die von dem Leutnant mit eigener Lebensgefahr verdrückte Rettung der Leute mißlang.

**London, 25. Juli.** Die Beechly Dispatel meldet aus Gibraltar, daß auf Anordnung der Admiralität sämtliche Torpedoboote mobilisiert wurden.

**Reval, 25. Juli.** Hier sind 80 Babegäste teilweise schwer unter Bergigungsflumtionen erkrankt. Es wurde festgestellt, daß sämtliche Erkrankte von einer Zitronenpflanze gelitten haben.

**Paris, 25. Juli.** In St. Colomban trat die Raut infolge heftigen Regens über die Ufer und schrammte zwei Frauen und ein Kind fort. In St. Marcel erfolgte ein Erdbeben, der großen Schaden anrichtete.

— Die Hitze dauert ununterbrochen. Am Gestern früh 10 Uhr zeigte das Thermometer 33 Grad im Schatten. Gestern sind über hundert Personen an Erythel erkrankt, mehrere gestorben.

**Mailand, 25. Juli.** Dem Corriere della Sera zufolge wurde der preußische Leutnant Wessel an Bord des

Kreuzer Jüten gebracht, um nach Deutschland transportiert zu werden. Wessel wird in Lahn vor Gericht gestellt werden.

### Ständesamtliche Nachrichten.

Salle (Süd, Steinweg 2), 23. Juli.

**Kaufgeboten:** Gasmeyer Kiese und Olga Bretschneider (Stadtilula und Glauchstraße 75). Bernheimer Dertel und Hedwig Stodmar (Bennweg und Lohmühlstraße 57). Lapezierer Koch und Frieda Steyer (Alter Markt 27 und Leipzigerstraße 18).

**Geschäftigungen:** Arbeiter Barth und Ida Ranzer (Rabe- well und Lorstraße 32). Dreher Böhndel und Martha Kloppe (Lorstraße 56). Böttcher Keller und Minna Wagner (Steinweg 50). Schlosser Bloch und Auguste Jepsch (Streitstraße 7 und Lorstraße 50). Kaufmann Anders und Emma Gode (Bors- ficherstraße 8 und Ertelweg). Buchbinderer Hübsch und Martha Schiller (Waldmühlstraße 12 und Schmeckerstraße 29). Bankbeamte Kappel und Hedwig Brauer (Lorstraße 5 und Ber- linstraße 10). Schlosser Thomas und Martha Hammer (Sander- berg und Grotte) 9. Arbeiter Wilmshart und Marie Hein- hold (Kampferstraße 6 und Steg 6). Schuhmacher Eichert und Wilhelmine Korte (Lindenort und Landsbergerstraße 67).

**Geboren:** Richter Koppelt S. (Grünstraße 5/6). Post- schaffner Strick L. (Bernhardstraße 12). Galantier Wehrschütz (Große Märkerstraße 20). Arbeiter Rosal L. (Ertel 2). Affentier Schlie L. (Waldmühlstraße 49). Dachdecker Peter L. (Klink). Beamten Seelhart S. (Lohmühlstraße 5). Lehrer Henze L. (Landsbergerstraße 15). Beamten Sommer L. (Lor- straße 46).

**Gestorben:** Arbeiters Wiede L. 5 Mon. (Lorstr. 22). Zimmermanns Ecker L. 1 J. (Schloßstr. 29). Oberpostkassier Wiede, 46 J. (Erdmühlstraße 10). Eisenmeister Kern S. 7 Mon. (Kassierstr. 7). Arbeiters Hoffmann S. 5 Mon. (Gerrenstr. 11).

Salle (Nord, Durgstraße 88), 23. Juli.

**Geschäftigungen:** Versicherungsbeamte Krümer und Pauline Gähndorf (Brennterstraße 39 und Breiterstraße 3). Dreher André und Friederike Börs (Scafeld und Giesendorferstr. 21). Schlosser Leutloff und Marie Krner (Gerrenstraße 9 und Kroll- straße 3). Arbeiter Schöder und Ida Girsch (Gr. Brunnen- straße 37 und Weihenburgerstraße 12). Schlosser Heimbberger und Martha Wranzig (Lorstraße 17 und Seebenerstraße 66). Arbeiter Denning und Anna Große (Landsbergerstraße 24 und Krollstraße 2).

**Geboren:** Arbeiter Ebert L. (Petersbergstraße 2). Gestorben: Maurers Bernhard F. 10 R. (Große Eisen- straße 19). Klempner Hoffmann, 38 J. (Giesendorferstraße 29). Lapezierers Schmalbe S. 7 R. (Gardenbergstraße 1).

### Quittung.

Durch R. H. bei einer roten Hochzeit Giesendorferstraße 21 2.30 R. für Portwein. G. H. 40 R. Schokolade für die gute Gade. G. H. Dachpappen, 60 Pf. zum Fonds des Klattes. G. H. Teufelern. Zu Portwein: Well Schmalbe bestattet hat 1.10 R. R. R.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Baumig in Halle.

Die Redaktion verpflichtet sich nicht zur schriftlichen Beantwortung von Anfragen. Das Beilegen einer Frei- markte ändert daran nichts.

**Mittwoch den 27. Juli abends 8 1/2 Uhr in Brunners Bekkone, Lindenstraße**  
**großer Lichtbilder-Vortrag**

des Herrn **K. Heisswanger**, Nürnberg über:

1. Japan und der russisch-japanische Krieg.
2. Der Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Die Themen werden durch über 50 teils farbige riesen-Licht- bilder, darunter photographische Aufnahmen vom Kriegsschauplatz erläutert. Durchmesser der Lichtbilder etwa 3 Meter.  
Zu diesen wissenschaftlichen Vorträgen ladet die Arbeiterkassette zu zahl- reichem Beisitz ein

**Das Gewerkschaftskartell.**

Eintritt pro Person 15 Pf.

**Freybergs Brauerei** empfiehlt

Lager-Bier	30 Pf.
Pilsener Bier	21. 2.00.
Münchener Export-Bier	a Pf. 10 Pf.
Deutsches Porter-Bier	a Pf. 20 Pf.
Haus-Bier, in der heißen Jahreszeit leichtes, erfrischendes Getränk.	a Pf. 6 Pf.

Fernruf 65.

**Flaschenkinder** ist **Hohenlohe'sches Hafermehl**

der einzig richtige Milchzusatz und allseitig ärztlich empfohlen. Kinder, die Milch allein nicht vertragen, an Erbrechen, Durchfall oder englischer Krankheit leidenden, gedeihen vorzüglich, sobald der Hohenlohe'sches Hafer-Mehl zugesetzt wird.

OTTO JANS, 2. Buchererstr. 45, empfiehlt sein Patent in Sorten Bretter, Gitter, Gitterrollen, Kantholz, Scheitholz, Dachpappe, Dachziegel usw.

**Milchpostkartarten** empfiehlt in großer Auswahl **Die Volkshandlung**, Weißstraß 21.

Beleg und für die Inserate verantwortlich: August Grotz. — Druck der Halleischen Gewerkschafts-Buchdruckerei (G. S. m. b. H.) Halle a. S.

**Thalia-Theater**  
Geißstraße 43 Täglich 8 Uhr  
Nur noch 3 Aufführungen!  
**Martinas Hochzeit.**  
und  
**Japankrieg.**  
(Parodie)  
Besitz: 35, 65 Pf., 1.05 R.

**Zoolog. Garten**  
**Die Tiere**  
Kein Sonder-Entree!  
33 Eingeborene Nordafrikas.  
Bebnisse, Mauren, Berber, Negger.  
**20 Tiere!**  
Verbechene, Dromedare, Ffel, Ziegen, Affen, Schlangen.  
**Echte Volkstypen!**  
**Echte Ausrüstung!**  
Mofdee, Araberhaus, Bebinne- hütten mit Rochelle, Getreidemühle, Backofen, Behälter, Sudenier- fische, Seidenweberei, Goldschmiede, Bronzemeister, Gold- und Silber- fiederei.  
Den ganzen Tag hindurch zu be- sichtigen.  
Morgen Dienstag uniderrücklich  
**letzter Tag.**

**Neue Boff-Seringe**  
à Stück 5 Pf.  
bei **A. Trautwein**,  
Gr. Märkerstraße 31.  
Mitglied d. Rabatt-Club-Vereins.  
**Futterbeutel**,  
großen Boffen, dekoriert billig  
J. Wernlich, Alter Markt 11.

**Ganz Halle ist paff**

Über den grossartigen Glasz, den das neuerdings hier eingeführt Galop-Crème Fäbe den Schuhen verleiht.

**Sofort billig zu verkaufen:**  
Vertikons, Kleiderkränze, Stes- und Ausziehtische, Stühle, Spiegel, Tru- meaur in mahog. und nugg., Sofa's, Blüch-Garnitur, Bettstellen mit Matr., Wandtische mit Marmorplatte, kompl. Küden-Einrichtung, Porzellan, Sca- dinen, Portieren, Leinwand, Bilder, Bett-, Tisch- u. Leibwäsche, Kleidungs- stücke, Porzellan und Schmuck u. v. a. m., alles gut erhalten  
Friedrichstraße 37, 1 Kreppe.  
Besichtigung 8 12 Uhr u. 2 8 Uhr.

**Ein Posten neuer gediegener Möbel**  
sofort billig zu verkaufen.  
Vertikons, nugg. foun., 45 Pf., ein Schrank 45 Pf., Laidenbüden 50 Pf., ein Stroph 12 Pf., vier Wägenstühle 20 Pf., Spiegel mit Konol 25 Pf., ein Küdenkrant 12 Pf., Küdenstisch 6 Pf., ganze Wohnungseinrichtungen von 148 Pf. an.

**Friedrich Peleke, Geiststrasse 25.**  
**Aquarell-Öel und Tempera- farben in Tuben**  
Farbenhdl. Rannischestrasse 3.

**Schreibmaterialien**  
empfeht **Die Volkshandlung.**

**Rachruf.**  
Am 22. Juli früh 5 Uhr verchied nach langem Leiden im Alter von 82 Jahren unser liebes Mitglied der Gewerkschaft  
**Max Wehle.**  
Ein ehrendes Andenken braucht ihm  
**Die Heichensteiner Niedertafel.**

**Landgemeinde-Ordnung.**  
Preis 1 Mark.  
**Die Volkshandlung.**  
Geißstraße 21.

**Ein Umbruder**  
ausführliche sofort gesucht; auch findet ein Arbeiter botelich Stellung.  
**Felix Krokert & Co.**  
Bleichenhallenfabrik  
Berlinerbergstraße 71.

**Tüchtiger Monteur**  
für Fahrwerks- u. Geleiswagen  
findet sofort gute Stellung bei  
**Br. Neumann Nachf.**  
Meininger & Rodewald,  
Sangerhausen.

**3 wichtige Geschirrfächer**  
geucht.  
Kode, Gr. Klausstraße 22.

**Dankfagung.**  
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Begräbnis meines lieben Mannes, uneres Vaters und Schwogens, sowie für den reichen Blumenbesand mit uneren innigsten Dank.  
Die trauernden Hinterbliebenen.  
Witwe Mittag nebst Kindern und Verwandten.